

II- 3665 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 6202-Pr.2/1974

Wien, 1974 08 21

1737/A.B.zu 1733/J.Präs. 22. Aug. 1974

An den
 Herrn Präsidenten
 des Nationalrates
 Parlament
W i e n , 1.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Meißl und Genossen vom 26. Juni 1974, Nr. 1733/J, betreffend Probleme des Österreichischen Gartenbaues, bühre ich mich mitzuteilen:

Zu 1):a) Ausgleichsabgabe:

Die vom Bundesverband geforderte Ausgleichsabgabenregelung soll - vorübergehend - die Kosten eingeführter Blumen und Zierpflanzen auf ein Niveau heben, welches den inländischen Heizölkosten Rechnung trägt. Es handelt sich um einen Ausgleich von Energiekosten, also nicht um ein Spezifikum des Gartenbaus, sondern um ein viele andere Wirtschaftszweige gleich oder ähnlich belastendes Problem. Abgesehen von allfälligen volkswirtschaftlichen (preislichen) Folgen einer Ausgleichsabgabenregelung lassen sich keine objektiven Kriterien feststellen, nach denen eine solche Ausgleichsabgabe berechnet werden soll. Auch der Bundesverband lässt es bei einer Forderung nach Einführung einer Ausgleichsabgabe bewenden, ohne Vorschläge über die Berechnungselemente einer solchen Abgabe zu machen.

b) Stützungsbeiträge:

siehe Punkt 2).

c) Abgeltung der Heizkostenverteuerung:

Die letzten Erhöhungen der Heizölpreise, über die Klage geführt wird, waren nicht auf steuerliche Maßnahmen zurückzuführen.

Heizöl leicht und Heizöl mittel, die in Gärtnereien hauptsächlich verwendet werden, sind in Österreich nicht Gegenstand von Verbrauchsteuern, es kann daher auch keine Rückerstattung solcher Steuern vorgenommen werden. Extra leichtes Heizöl, das sogenannte "Ofenöl", bei dem es sich um ein Gasöl für Heizzwecke handelt,

- 2 -

unterliegt der Mineralölsteuer mit dem vollen Steuersatz von 22 S für 100 kg und der Bundesmineralölsteuer mit dem bedeutend ermäßigten Satz von 35 S für 100 kg (der volle Steuersatz beträgt 191 S, die Ermäßigung daher 156 S). Eine weitere Ermäßigung, auch in Form einer Rückerstattung, könnte mit Rücksicht auf die Beispielsfolgen und die damit verbundenen hohen Steuerausfälle nicht erwogen werden.

Zu der im Abschnitt B Z. 3 lit. b des Memorandums angeschnittenen Frage der Einfuhr von extra leichtem Heizöl wird bemerkt, daß für ein aus dem Ausland importiertes Heizöl dieser Art die erwähnte Ermäßigung der Bundesmineralölsteuer nur zum Zuge käme, wenn es in einen inländischen Mineralölerzeugungsbetrieb gebracht und dort den Vorschriften des Gasöl-Steuerbegünstigungsgesetzes, BGBl. Nr. 259/1966, entsprechend gekennzeichnet wird. Es müßte dann zu den gleichen Preisen abgegeben werden wie im Inland hergestelltes, steuerbegünstigtes Gasöl für Heizzwecke.

d) Zollangelegenheiten:

Für die Durchführung der Qualitätsklassenkontrolle und der phytosanitären Vorschriften ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zuständig. Über Ersuchen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft übernahmen zum Teil auch Bedienstete der Zollverwaltung diese Aufgabe. Diese Beamten wurden vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft geschult. Bisher wurden dem Bundesministerium für Finanzen keine Beschwerden über eine unsachgemäße Durchführung dieser Tätigkeit durch die Bediensteten der Zollverwaltung bekannt. Was den Bundesverband zu seiner als Kritik am bisherigen System zu wertenden Forderung unter 3.b. veranlaßt, ist unbekannt; eine Kritik an Organen der Zollverwaltung ohne konkrete Beweise muß entschieden zurückgewiesen werden. Das sachlich zuständige Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ist offensichtlich nicht der Ansicht des Bundesverbandes der Erwerbsgärtner Österreichs; da es sich für eine weitgehende Übernahme der in Rede stehenden Kontrollen einsetzt. Dem trägt auch die kürzlich von den gesetzgebenden Organen beschlossene aber noch nicht kundgemachte Äußerung des Zollgesetzes 1955 Rechnung, in dessen § 22a die Übernahme von Kontrollen durch die Zollverwaltung vorsehen wird.

- 3 -

Die Überwachung der sich aus den einschlägigen Gesetzen ergebenden Verkehrsbeschränkungen bei der Ein-, Durch- und Ausfuhr obliegt den Zollämtern. Die richtige Durchführung dieser Vorschriften wird im Rahmen der Dienstaufsicht überprüft.

Die Konzentration der Abfertigungen von einschlägigen Waren bei der Zweigstelle Großmarkt Wien-Inzersdorf des Zollamtes Wien ist im Bundesministerium für Finanzen in Behandlung. Sie wäre an sich auch vom Standpunkt der Zollverwaltung selbst zu begrüßen, doch dürfte eine solche Konzentration nicht zu Kosten- und Preissteigerungen führen, die durch unzumutbare zusätzliche Beförderungsstrecken, Lagerkosten und Umschlagkosten verursacht werden. Die Konzentration wird vom Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft mit dem Ziel einer einerseits administrativ zweckmäßigen, andererseits aber auch wirtschaftsnahen Regelung weiter verfolgt.

e) Abgabenrecht:

Für die Absetzung für Abnutzung dem Grunde und der Höhe nach ist im österreichischen Einkommensteuerrecht nicht die Bezeichnung des Wirtschaftsgutes oder die Zuordnung zu einem bestimmten Wirtschaftsguttyp maßgebend, sondern nach § 6 Z.1 und § 7 Einkommensteuergesetz 1972 lediglich, ob es sich um abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens handelt und welche betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer das Wirtschaftsgut aufweist. Auch für die vorzeitige Abschreibung gemäß § 8 Einkommensteuergesetz (§ 6c Einkommensteuergesetz 1967) war bisher stets nur zu unterscheiden, ob es sich um bewegliche oder unbewegliche Wirtschaftsgüter handelt, welche Frage in der Judikatur durch das "Glashäuserkenntnis" (Verwaltungsgerichtshof 5. Oktober 1962, Z.589/62) für den konkreten Fall beantwortet ist. Es ist zuzugeben, daß die Verwaltungspraxis entsprechend der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes die Unbeweglichkeit eines Wirtschaftsgutes nach Gebäudekriterien beurteilt hat, ohne auf die Funktion als Wohn- oder Betriebsgebäude Rücksicht zu nehmen, doch erscheint diese Frage im Hinblick auf die Bestimmung der Art.I Z.10 der Einkommensteuergesetz-Novelle 1974

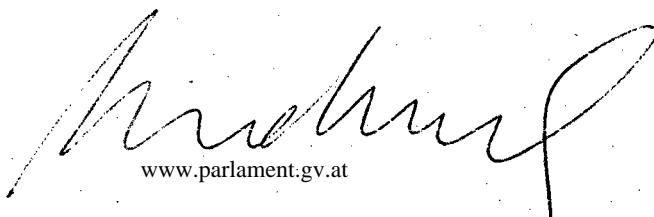
- 4 -

nicht mehr aktuell, nach der ab 1975 die 25%ige vorzeitige Abschreibung bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern nicht mehr möglich sein wird.

Zu dem Vorschlag, den Mehrwertsteuersatz für Torfmull von derzeit 16% auf 8% herabzusetzen, ist zu bemerken, daß dieses Anliegen nicht losgelöst von der seitens der Landwirtschaft permanent erhobenen Forderung nach Herabsetzung des Mehrwertsteuersatzes für Handelsdünger gesehen werden kann. Jede Ausweitung der derzeit bestehenden Düngemittelbegünstigungen (§ 10 Abs.2 Z.1 Umsatzsteuergesetz 1972 in Verbindung mit Z.45 der Anlage zum Umsatzsteuergesetz 1972) hätte unweigerlich Beispielefolgen für den gesamten Düngemittelsektor (insbesondere Handelsdünger). Da der jährliche Verbrauch an Düngemittel derzeit mit mindestens 3 Milliarden Schilling angenommen werden kann und nur ein relativ geringer Teil der Düngemittelumsätze (etwa 10%) an regelversteuernde Landwirte bewirkt wird, für welche die Höhe des Steuersatzes im Hinblick auf den ihnen zustehenden Vorsteuerabzug belanglos ist, müßte auf Grund der Sonderregelung des § 22 Umsatzsteuergesetz 1972 mit einem möglichen Umsatzsteuerausfall von ca. 240 Millionen Schilling gerechnet werden. Mit Rücksicht darauf, daß der im Rahmen der Sonderregelung des § 22 Umsatzsteuergesetz 1972 festgesetzte Pauschalsatz von 6% (Vorsteuer = Steuer) so ermittelt wurde, daß er der Vorbelastung der an die Land- und Forstwirtschaft erbrachten Leistungen im Durchschnitt annähernd entspricht und hiebei auch berücksichtigt wurde, daß die Handelsdüngerumsätze mit dem Normalsteuersatz von 16% besteuert werden, würde eine Herabsetzung des Steuersatzes für bisher nicht begünstigte Düngemittel eine Subventionierung der nichtbuchführungspflichtigen Land- und Forstwirte (und damit auch der nichtbuchführungspflichtigen Erwerbsgärtner) bedeuten, die weder sachlich noch budgetär gerechtfertigt wäre.

Zu 2):

Bezüglich Maßnahmen zugunsten der österreichischen Gartenbaubetriebe finden noch Gespräche statt, sodaß über Erleichterungen für diese Berufsgruppe derzeit noch nichts gesagt werden kann.



A handwritten signature in black ink, appearing to read "Michael Mahr". Below the signature is the URL "www.parlament.gv.at".